

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00017/26**

## MITTEILUNGSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	21.05.2026	öffentlich

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b>Markus Träger</b>
-------------------------------	----------------------

### **Betreff:**

**Rechnungsprüfungsausschuss - Besetzung und Vorsitz**

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gesetzlich vorgeschrieben (Art. 103 GO). Unter örtlicher Rechnungsprüfung versteht man die Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses (Art. 102 GO) und des konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102a GO).

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist weder beschließender noch vorberatender Ausschuss. Er bereitet die Feststellung von Jahresrechnung und Jahresabschluss durch den Stadtrat vor. Er ist daher ein Ausschuss, für den besondere gesetzliche Regelungen gelten, die von denen der übrigen Ausschüsse abweichen:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ab einer Gemeindegröße von 5.000 Einwohnern verpflichtend einzurichten.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder.
- Der erste Bürgermeister ist nicht Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses.
- Die GO weist dem Rechnungsprüfungsausschuss seine Aufgaben selbst zu. Eine Zuweisung von (weiteren) Aufgaben durch den Stadtrat ist nicht möglich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 die Größe auf 7 Mitglieder festgesetzt. Ein Mitglied ist zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu dessen Vertreter zu bestimmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die örtliche Rechnungsprüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vor. Er ist dabei nicht an Weisungen des Stadtrats und erst recht nicht an die des ersten Bürgermeisters gebunden. Andererseits ist auch der Stadtrat seinerseits nicht an die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsausschusses gebunden.

Dem ersten Bürgermeister steht gegen die Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses kein Beanstandungsrecht zu.

## **Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsausschusses**

Dem Rechnungsprüfungsausschuss steht ein umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht zu, soweit es für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung erforderlich ist. Dem Rechnungsprüfungsausschuss sind alle erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. Ihm sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Bücher, Belege, begründende Unterlagen) auszuhändigen. Das Informations- und Akteneinsichtsrecht steht dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Gesamtheit zu. Einzelnen Ausschussmitgliedern steht dieses Recht nur zu, soweit sie vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Aufgaben beauftragt worden sind.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gegenüber der Gemeindeverwaltung keine Weisungsrechte. Er hat auch nicht darüber zu beschließen, ob und ggf. welche Schlussfolgerungen aus Prüfungsfeststellungen zu ziehen sind. Hierüber haben vielmehr die nach der Geschäftsordnung zuständigen Organe (Bürgermeister, Fachausschuss, Stadtrat) zu entscheiden.

Über die Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen (Art. 103 Abs. 1 Satz 2 GO). In die Niederschriften können auch Stadtratsmitglieder Einsicht nehmen, die dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht angehören (Art. 54 Abs. 3 GO).

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Im zusammengefassten Prüfungsergebnis ist auch auf die Finanzlage der Stadt und die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit einzugehen. Die Stadtratsmitglieder können jederzeit die Prüfungsberichte einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). Bürger der Stadt haben kein Recht auf Einsichtnahme.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen ist der erste Bürgermeister oder der mit der Dienstaufsicht Beauftragte unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es besteht aber keine gesetzliche Verpflichtung des Rechnungsprüfungsausschusses, von sich aus Strafanzeige zu erstatten oder – bei Verdacht auf eine Steuerstraftat – nach § 116 AO die Finanzbehörde zu verständigen. Die Anzeigepflicht nach § 116 AO trifft jedoch die Stadt und deren zuständige Organe oder ggf. auch die Rechtsaufsichtsbehörde. Richtet sich der Verdacht gegen den ersten Bürgermeister selbst, ist die Rechtsaufsichtsbehörde einzuschalten, dem in diesem Fall die Dienstaufsicht obliegt.

Die Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GO). Für den Rechnungsprüfungsausschuss wie für die Stadt selbst gelten weitere Geheimhaltungsvorschriften, z. B. nach Art. 56a, in Personalangelegenheiten, nach § 30 AO (Steuergeheimnis), nach § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) oder auch nach Art. 30 BayVwVfG. Die Presse hat nach Art. 4 BayPrG einen Auskunftsanspruch auch zu Prüfungsfeststellungen, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Stadt als solche und ist gegenüber dem Bürgermeister geltend zu machen.

Oberasbach, 13.05.2026  
Stadt Oberasbach  
- Kommunale Angelegenheiten -  
i.A.  
gez.  
**Träger**